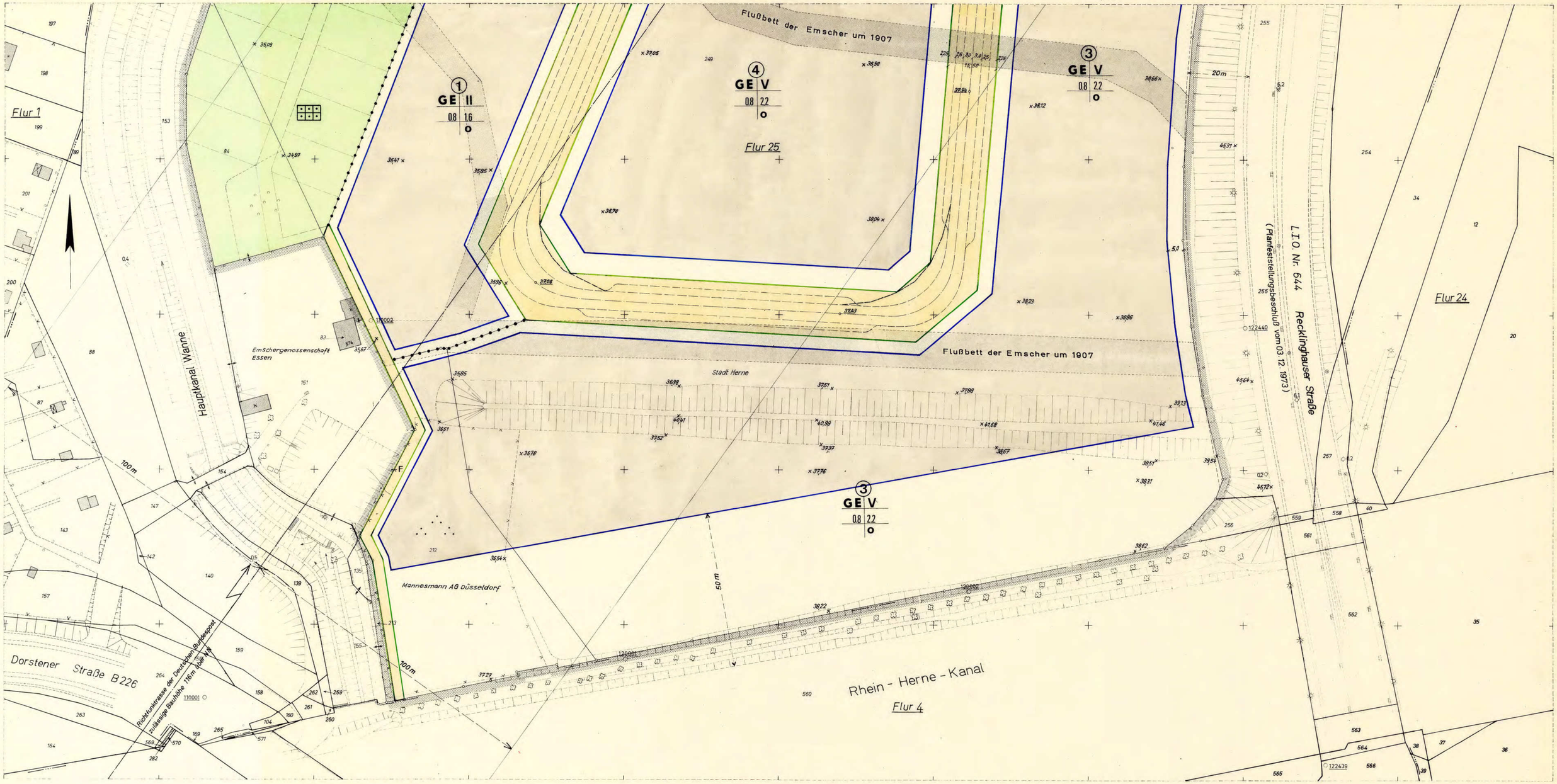


Stadt Herne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 25

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

Bebauungsplan 115
Blatt 2

Resser Straße -Bezirk Wanne-

Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 04.12.1979 beigefügt

Textteil

A. Festsetzungen

§ 1

(Nutzungsbeschränkungen in den Gewerbegebieten - GE -)

Gemäß § 1 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die Gewerbegebiete Nr. (1) bis (4) nach Art der Betriebe und Anlagen und nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert.

Die Gliederung erfolgt nach "Abstandsklassen" der "Abstandsliste" zum Runderlaß (RdErl.) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 25.07.1974 (MBl.NW S. 952), geändert durch RdErl. vom 02.11.1977 (MBl. NW S. 1688 / SMBl. NW 280).
Die Abstandsliste wird als Anlage zur Begründung diesem Bebauungsplan beigegeben.

Für die einzelnen Gewerbegebiete wird festgesetzt:

Gewerbegebiet (1)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VIII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Gewerbegebiet (2)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis IX und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse IX zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Gewerbegebiete (3) und (4)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse VII zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Hinweis auf § 8 BauNVO:

Im übrigen dürfen die vorstehend nicht ausgeschlossenen Anlagen, sofern sie nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig sind oder nach Abs. 3 ausnahmsweise zugelassen werden können, für die Umgebung keine erhebliche Belästigung zur Folge haben.

Hinweis auf § 4 BImSchG:

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt bleibt die Vorschrift des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721 - GMBl. NW 442), wonach die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen auch der Genehmigung nach den Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen.

§ 2

(Verbot von Nebenanlagen auf nicht überbauten Grundstücksflächen)

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO wird für das GE-Gebiet (3) festgesetzt:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen

a) entlang des Rhein-Herne-Kanals (Abstand 50 m von Uferlinie) und

b) entlang der L 644 - Recklinghauser Straße (Breite 5 m)

sind Nebenanlagen und Einrichtungen nicht zulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

§ 3

(Höhenlage)

Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG werden für die im Plan ausgewiesene neue Erschließungsstraße die Höhen festgesetzt - z.B. 38,71 - Höhe über NN (Stand November 1979).

Die Baugrundstücke (GE) sind der Höhe nach an die Straßenverkehrsfläche anzupassen.

§ 4

(Sichtflächen)

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen ▱ fallen zum Teil ▱ in die (nicht überbaubaren) Flächen der Baugrundstücke.

Hierfür wird gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO festgesetzt:

In den Sichtflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen nicht zulässig.

§ 5

(Zu- und Abfahrtverbot an der L 644 - Recklinghauser Straße)

Die Baugrundstücke dürfen zur L 644 - Recklinghauser Straße keine Zu- und Ausfahrten erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG).

Das Gewerbegebiet (3) wird an die neue Planstraße angeschlossen.

B. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit den Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweis

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- Wirtschaftsgebäude (u.a. Ställe u. Lauben)
- x 35.80 Geländehöhe über NN.
- Baum
- Flurstücksgrenze
- Strauchwerk
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordstein, Böschung)
- Mauer
- Kanaldeckel
- Hecke
- Laubwald
- Zaun
- Garage
- früheres Flußbett der Emscher (ungefähre Lage nach alten Katasterkarten)
- Kleingärten

Im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV NW 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I S.949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I S. 1763)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- GE Gewerbegebiete (§ 8 Bau NVO)
- V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- (22) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- O offene Bauweise
- Baugrenze
- GE überbaubare Grundstücksfläche
- GE nicht überbaubare Grundstücksfläche

Schema der Nutzungsschablone: Nr des Bebauungsplanes | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise

Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen

- Straße, Fußweg } Verkehrsflächen, öffentliche (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
- F Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- x 37.06 Straßenhöhe über NN
- Versorgungsfläche - Umformerstation - (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
- öffentliche Grünfläche (§9 Abs.1 Nr. 15 BBauG)
- Dauerkleingarten

Sonstige Festsetzungen

- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr. 21 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme

- 100m / rte 100m Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost mit zulässiger Bauhöhe über NN
- 20m Anbauverbot gem. § 25 Abs.1 Landesstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom 03.12.1973)
- L644

Sonstige Darstellungen

- Aufteilung der Verkehrsfläche
- Aufteilung der öffentl. Grünfläche (gepl. Kleingärten, Stellplätze, Wege)
- Sichtflächen (siehe § 4 Textteil)

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 115.
Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1.

Herne, den 04.12.1979

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsdirektor